



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Mittwoch, den 31. August 2016

Nr. 31/2016/6

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie- und Pharmalogistik an der Hochschule Kaiserslautern	10
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technische Logistik an der Hochschule Kaiserslautern	16
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Hochschule Kaiserslautern	19
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelor-Studiengänge Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL) an der Hochschule Kaiserslautern	22
Dritte Änderungsordnung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	23
Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	24
Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016	25

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern
vom 09.08.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 21.06.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 05.08.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO)
- Mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Projektarbeiten (§§ 7 bis 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Vertiefungen

(1) Der Studiengang wird als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang angeboten. Das Vollzeitstudium beinhaltet drei Fachsemester (Regelstudienzeit), das Teilzeitstudium bis zu sieben Fachsemester (Regelstudienzeit). Ein Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit als Pflichtmodul, die übrigen Fachsemester bestehen ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen. In welchem Semester die Masterarbeit angefertigt werden kann, ergibt sich aus Anlage 1. Dem Studium ist eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot beinhaltet die Vertiefungsmöglichkeit in die Fachrichtungen: „Maschinenbau“ und „Mechatronik“. Die Fachrichtung ergibt sich aus der Modulwahl. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt. Jedem Modul ist eine Zuordnungszahl „Maschinenbau“ und eine Zuordnungszahl „Mechatronik“ zugewiesen, siehe aktueller Modulkatalog. Die jeweils höchste Summe der Zuordnungszahlen der gewählten Module legt fest, welche Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen wird: „Maschinenbau“ oder „Mechatronik“. Bei Gleichstand entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung

- (1) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert.
- (2) Werden mehr als 20 ECTS in F&E-Modulen erbracht und ist darüber hinaus die Masterarbeit forschungsorientiert, ist auch das Studium forschungsorientiert. Die Forschungsorientierung wird auf dem Masterprüfungszeugnis ausgewiesen. Die F&E-Module und die Masterarbeit sollten inhaltlich aufeinander aufsetzen.

§ 5 Sprache

- (1) Die Wahlpflicht- und Pflichtmodule finden in deutscher oder englischer Sprache statt, siehe aktueller Modulkatalog. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt. Die Wahl der Sprache erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrenden in übereinstimmender Absprache mit dem Prüfungsausschuss. Besteht Uneinigkeit, entscheidet die Studiengangsleitung. Der Modulname (Deutsch oder Englisch) entspricht der Modulsprache, siehe aktueller Modulkatalog.
- (2) In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass aus organisatorischen Gründen, die Unterrichtssprache eines Wahlpflichtmoduls, trotz bereits zugelassener Studierender, kurzfristig geändert wird.
- (3) Die Sprache der Prüfung entspricht in der Regel der Sprache der Module. Studierende können bis zum Anmeldeschluss die Verwendung der jeweils anderen Sprache beantragen. Dies ist im Protokoll der Prüfung festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Module entspricht, besteht nicht.
- (4) Die Sprache der Module wird im Masterprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 6 Auswahl und Zugang zum Studiengang

Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie der Zugang zum Studiengang erfolgt gemäß den „Regelungen für die Auswahl und Zugang“ (Anlage 3).

§ 7 Modulangebot und Zugang zu den Wahlpflichtmodulen

- (1) Das aktuelle Modulangebot wird im Zulassungsantrag für diesen Studiengang sowie auf der Homepage der Hochschule Kaiserslautern im Voraus für jeweils 3 Semester veröffentlicht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modulen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Der Zulassungsbescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber aufgrund der Angaben bei ihrer Bewerbung zugelassen werden.
- (4) Eine Änderung der Zusammensetzung dieser Wahlpflichtmodule ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss gestattet.
- (5) In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen oder aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, trotz bereits zugelassener Studierender, kurzfristig nicht angeboten wird.
- (6) Bei den Modulprüfungen handelt es sich immer um Prüfungsleistungen.

§ 8 Form und Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Prüfungsleistungen eines Wahlpflichtmoduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Ausgabe und Abgabe von Prüfungsleistungen eines Wahlpflichtmoduls müssen im gleichen Semester liegen. Die Modulverantwortlichen geben am Anfang des Semesters den Ablaufplan bekannt.
- (3) Für Mobilitätsmodule gelten besondere Termine, die vom Modulverantwortlichen mit dem Studierenden vereinbart werden.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit eines F&E-Moduls nach auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS im Studiengang erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach §10 Abs. 1 der AMPO erfüllt.

(4) Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 10 Wiederholungen von Modulen

(1) Wahlpflichtmodule, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen.

(3) Jede Studierende darf einmal ein mit "nicht ausreichend" bewertetes Wahlpflichtmodul durch ein anderes bzw. durch andere Wahlpflichtmodule im gleichen Umfang ersetzen, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Für das neue Modul bzw. die neuen Module gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller bestandenen Module gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den ECTS-Punkten, siehe aktueller Modulkatalog. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt. Falls die ECTS-Punkte insgesamt mehr als 90 betragen wird das Mobilitätsmodul bei der Gewichtung entsprechend gekürzt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Masterstudium im Studiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 09.08.2016

Prof. Dr. Thomas Reiner

Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Abkürzungen:

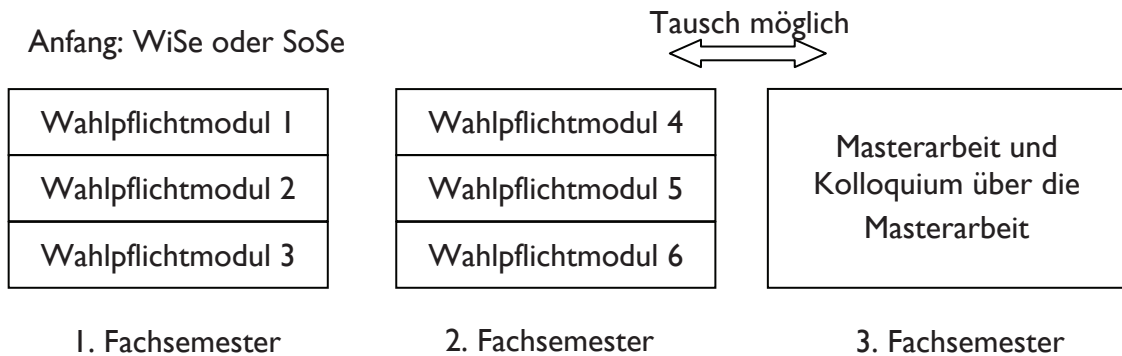
ECTS Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

SoSe Sommersemester

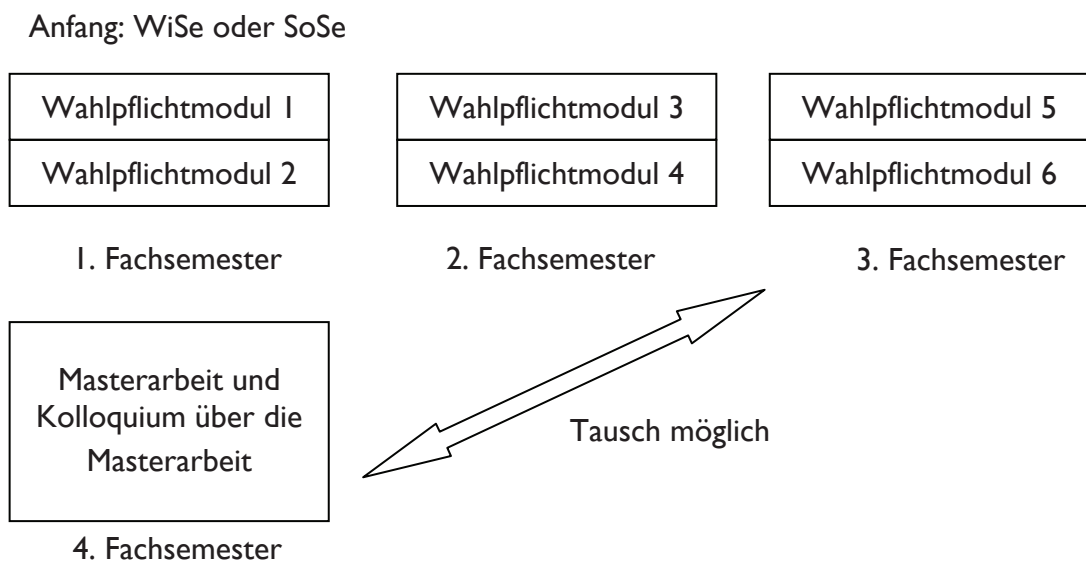
WiSe Wintersemester

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Der Vollzeitstudiengang besteht aus drei Semestern mit einem Arbeitsaufwand von je 30 ECTS. Das Teilzeitstudium besteht aus 4 bis 7 Semestern mit einem Arbeitsaufwand von 10 oder 20 ECTS je Semester (Ausnahme Masterarbeit mit 30 ECTS). Die Module finden über die Woche verteilt statt, d. h. es gibt keine Präsenzblöcke. Angaben zum Stundenplan können bis zum Beginn des Semesters nicht verbindlich gemacht werden. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Module ergibt sich aus Tab 4. Studierende wählen pro Semester Module mit bis zu 30 ECTS, insgesamt 90 ECTS aus dem aktuellen Modulkatalog. Beispielhafte Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul sind in Anlage 2 in Tab. 4 aufgeführt.

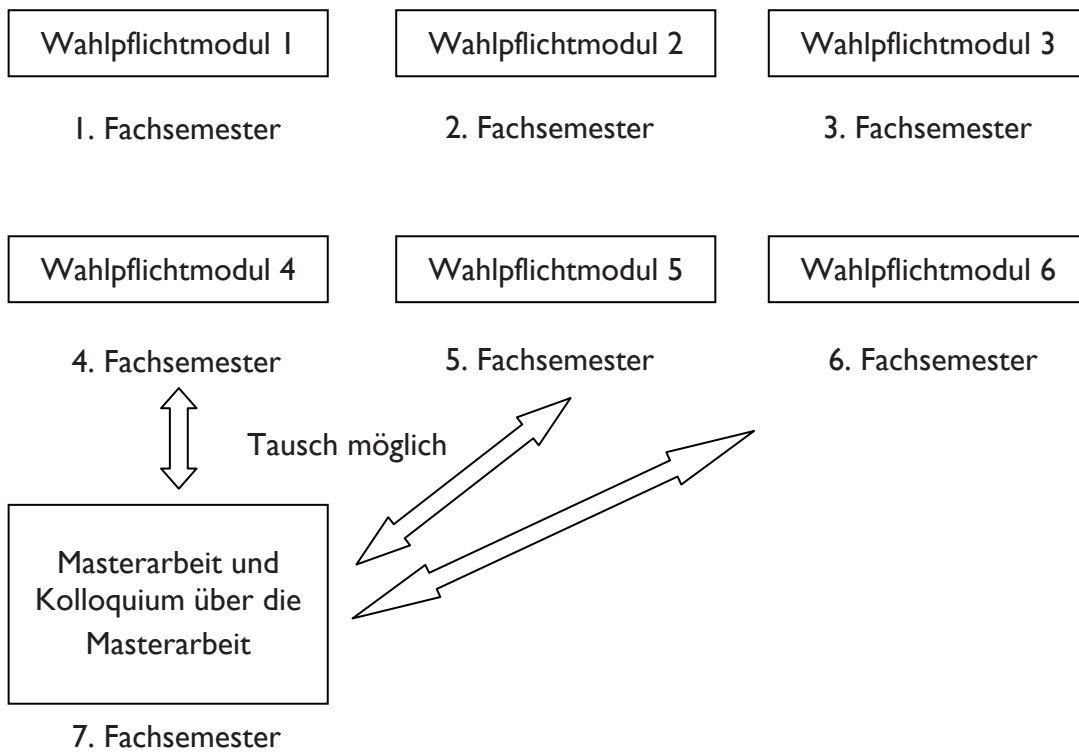


Tab. 1 Studienverlaufsplan Vollzeitstudiengang



Tab. 2 Studienverlaufsplan Teilzeitstudiengang (20 ECTS)

Anfang: WiSe oder SoSe



Tab. 3 Studienverlaufsplan Teilzeitstudiengang (10 ECTS)

Anlage 2 Beispielhafte Wahlpflichtmodule und Pflichtmodul

Beispielhafte Wahlpflichtmodule	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Automobile Antriebssysteme	10	x		7	3
Energysystems	10		x	7	3
Ergänzende Vertiefungen / Supplementary studies	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Fiber reinforced plastics	10		x	8	2
Fluid mechanics: CFD and measurement techniques	10	x		8	2
F&E-Modul Basis / R&D-module basis	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
F&E-Modul Aufbau / R&D-module enhancement *)	20	x	x		
F&E-Modul Aufbau / R&D-module enhancement *)	30	x	x		
Image processing	10	x			
Leichtbaukonstruktion und Akustik	10	x		8	2
Mobilitätsmodul (Semester)	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Mobilitätsmodul (Trimester)	20	x	x		
Numeric methods	10		x	5	5
Product development: from need to market	10		x	8	2
Prozessentwicklung	10		x	7	3
Software Engineering für Eingebettete Systeme	10	x		2	8
Structural durability	10	x		7	3
System level rapid development in mechatronics	10		x	1	9
Virtual product development: tools and processes	10		x	7	3
Virtuelle Produktion und Logistik	10		x	8	2
Pflichtmodul	ECTS	WS	SS	MB	MT
Masterarbeit und Kolloquium	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	

*) Voraussetzung: bestandenes 10-ECTS-F&E-Basis-Modul; für F&E-Module sind maximal 40 ECTS wählbar

Tab. 4 Wahlpflicht- und Pflichtmodule mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“). Der Modulname entspricht der Unterrichtssprache.

Anlage 3 Regelungen für die Auswahl und Zugang

Inhalt:

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

§ 3 Bewertungsverfahren

§ 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang (210 ECTS) Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefungsrichtung Maschinenbau oder einem hierzu gleichwertigen Studiengang sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Mastermodule erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(3) Für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend Abs. 2 festgesetzt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.

(5) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von besser als 2,8 nachzuweisen sind, zu belegen.

(6) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Maschinenbau / Mechatronik, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

(7) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1. Bewerberinnen bzw. Bewerber; deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englischkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf. Bewerberinnen bzw. Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen der Studiengangleitung spätestens zum Zeitpunkt des Modulbeginns gute Deutschkenntnisse, auf dem Niveau B2, Test-DaF-3, DSH-1 oder äquivalent, in mündlicher Form nach.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nur geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen von unter (7) genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Spätestens zum Vorlesungsbeginn eines Moduls, das in der betroffenen Sprache angeboten wird, müssen alle Auflagen erfüllt sein.

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Antrag auf Zugang zum Masterstudium Maschinenbau / Mechatronik sind außer den in der Einschreibordnung aufgeführten, folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. § 1,
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf) gem. § 1 Abs. 6
3. Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen und erreichte ECTS oder sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten
4. schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 6
5. Ggf. anerkannte Nachweise über die Sprachkompetenz in den Sprachen der gewählten Module gem. § 1 Abs. 7
6. Lichtbild neueren Datums

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber geben im Zulassungsantrag die Prioritätsreihenfolge der gewählten Module an. Die Zulassung zu bestimmten Modulen kann als verbindliche Voraussetzung für ihre Einschreibung gekennzeichnet werden.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 30. November einzureichen. Abweichungen teilt der Prüfungsausschuss in geeigneter Form mit.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, aus den Bachelor-/ Masterstudiengängen Maschinenbau und Mechatronik, zur Bewertung der Zugangsnachweise.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung sowie für Sprachkompetenz wie folgt vergeben:

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Zeugnisse	0 – 8 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 6	Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Sprachkompetenz gem. § 1 Abs. 7	Schriftliche Darstellung / Nachweise	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tab. 5 Punktesystem zur Bewertung der Zugangsnachweise

§ 4 Zulassung

Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 9 Punkten können zugelassen werden.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Chemie- und Pharmalogistik an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.07.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Chemie- und Pharmalogistik“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Projektarbeiten und Kolloquium
- § 8 Wahlpflichtfächer
- § 9 Praktische Studienphase und Kolloquium
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlage Chemie- und Pharmalogistik ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

(2) Berufsbild der Absolventen: Projektingenieurinnen und Projektingenieure für innovative Logistikkonzepte und den damit verbundenen Technologieeinsatz.

(3) Eigenschaften der Absolventen: Professionelles logistisches Fachwissen in Verbindung mit persönlichen Kompetenzen:

- Team- und Anpassungsfähigkeit
- Lösungswille und Pragmatismus
- Systematische Prozessorientierung

(4) Hauptziel des Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik ist ein wissenschaftliches Studium, das auf die sogenannte „Employability“ mit Schwerpunkt in der Chemie- und Pharmaindustrie ausgerichtet ist. Diese wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden, Fertigkeiten und Kompetenzen erlernt werden, wie sie die Unternehmen fordern.

- Unterziel 1 Allgemeinlogistische und branchenspezifische Kommunikationsfähigkeit
- Unterziel 2 Rechtssicheres Projektmanagement
- Unterziel 3 Schnittstellenkompetenz und Teamfähigkeit
- Unterziel 4: Branchenspezifische Anforderungen einschätzen und Funktionalität absichern

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik erbracht hat.

(2) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte aus Modulen der ersten vier Semester erworben hat.

(3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben und
2. die vorgeschriebene praktische Studienphase gem. § 9 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zu den Absätzen 1-3 genehmigen.

(5) Die Studiengangsleitung wird vom Prüfungsamt bei allen aktenkundigen Vorgängen in Bezug auf ICT-Projekt, Projektarbeit (siehe § 7), der Praktische Studienphase (siehe § 9) und der Bachelorarbeit (siehe § 10) über den Ausgabezeitpunkt, Abgabefrist, Fristverlängerung und über den Abgabezeitpunkt und Themen der jeweiligen Arbeiten in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Chemie- und Pharmalogistik ist zulässig.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind die in der Anlage Chemie- und Pharmalogistik als solche gekennzeichneten

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen
3. das ICT-Projekt
4. die Projektarbeit
5. die Praktische Studienphase (Praxisarbeit)
6. die Bachelorarbeit
7. das Kolloquium über die Praxisarbeit
8. das Kolloquium über die Bachelorarbeit

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Prüfungsleistung zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Chemie- und Pharmalogistik angegeben sind. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen sind die in der Anlage Chemie und Pharmalogistik als solche gekennzeichnet. Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Studienleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Chemie- und Pharmalogistik angegeben sind.

- (3) Prüfungssprache ist die Sprache, in der das Modul gehalten wird. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.
- (4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten diese Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (5) Jede Prüfung oder Teilleistung, die gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik in Form einer Klausur erbracht werden soll, wird mindestens einmal pro Semester angeboten.
- (6) Praktika gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt diese werden den Studierenden bekanntgegeben. Die Protokolle insgesamt werden als Hausarbeit bewertet.
- (7) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. In sinngemäßer Anwendung des § 9 (3) ABPO sind Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Hausarbeit aktenkundig zu machen.
- (8) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die sind i.d.R. (Labor-)Praktika, Seminare, Kolloquien, problembasierte Lehrveranstaltungen und das kontextgesteuerte Lehrkomposit. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage als solche ausgewiesen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt sie bekannt. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

§ 7 Projektarbeiten und Kolloquium

- (1) Es sind ein ICT-Projekt und eine Projektarbeit, beide mit Logistikbezug, in einem Team von drei, vier oder fünf Studierenden zu erbringen. Dies sollte in der Regel im fünften bzw. sechsten Fachsemester geschehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 h für jedes Teammitglied.
- (2) Die Bearbeitungszeit im Sinne des § 9 (2) ABPO wird zwischen den Studierenden und dem Betreuer abgestimmt. Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen Sie werden in einem Projektplan (Lasten- und Pflichtenheft bzw. einem Angebot) verbindlich festgelegt. Sie sind weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden.
- (3) Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an den Betreuer möglich. Der Abgabezeitpunkt ist dann neu festzulegen und gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.
- (5) Die Projektarbeiten, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 8 Wahlpflichtfächer

- (1) Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik als solche aufgeführt sind. Des Weiteren können auch alle Fächer ausgewählt werden, die im Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Technische Logistik oder Logistics – Diagnostics and Design aufgeführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht-Curriculum des Bachelor Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik enthalten sind.
- (2) In den Wahlpflichtfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von mindestens 16 SWS und 20 ECTS erreicht werden.

§ 9 Praktische Studienphase und Kolloquium

- (1) Im siebten Fachsemester ist entsprechend Anlage Chemie- und Pharmalogistik eine praktische Studienphase in einem Unternehmen (verbindliches Pflichtpraktikum) von mindestens 3 und maximal 6 Monaten Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Praktikumsziele, die in der praktischen Studienphase erreicht werden sollen, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen festzuhalten und bei Anmeldung zur praktischen Studienphase vorzulegen.

(2) Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten ersetzt werden.

(3) Die Studierenden haben über diese Zeit einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Bearbeitungszeit endet spätestens zum Semesterende, in dem die praktische Studienphase abgeschlossen wurde. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.

(5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab Anmeldung 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 3 geregelt. Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 (1) ABPO erfüllt.

(3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 (1) ABPO erfüllt.

(4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.

(5) Die Bachelorarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage Chemie und Pharmalogistik.

(2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ein Studium im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik aufnehmen oder aufgenommen haben.

Pirmasens, den 20.07.2016

Prof. Dr. Ludwig Peetz

Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur FPO Chemie- und Pharmalogistik

Zweig	Modulname	Methode	Semester	SWS	ECTS	Anteil	SL/PL	*	+	K	H	M
Math	Mathematik I	VÜ	1	6	6	2%	PL			100%		
ICT	Grundlagen ICT	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
IngW	Technisches Zeichnen/CAD	K	1	4	5	2%	PL	ja	ja	50%	50%	
Branche	Grundlagen der allg. und anorg. Chemie	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
IngW	TM und ET Gdl für Logistiker	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Logistik-I (Prod.,Distr.)	VÜ	1	4	4	2%	PL			100%		
Math	Mathematik II	VÜ	2	6	6	2%	PL			100%		
Prakt	MINT-Praktikum II	PB	2	4	5	2%	PL		ja		100%	
Branche	Grundlagen der organischen Chemie	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
Math	Statistik und Datenanalyse für Logistiker	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
IngW	Technische Mechanik	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Logistik (Beschaffung, Reverse)	VÜ	2	4	4	2%	PL			100%		
W&R	BWL für Logistiker I	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
D&D	Projektmanagement	PB	3	4	5	2%	PL		ja			100%
Log	Förder- und Lagertechnik	VÜ	3	4	5	3%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Verkehrstechnik	VÜ	3	4	5	3%	PL			100%		
Branche	Pharmazeutische Chemie	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
	WP-Modul		3	4	5	0%	SL					
W&R	BWL für Logistiker II	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
ICT	Identifikation und Telematik	VÜ	4	4	5	3%	PL			100%		
Math	Opt. und Entscheidungsunterstützung	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
Log	Verpackungs- und Handhabungstechnik	K	4	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
Prakt	Einführung in die Laborpraxis (Chemie-Praktikum)	PB	4	4	5	2%	PL	ja	ja		50%	50%
	WP-Modul		4	4	5	0%	SL					
ICT	ICT-Projekt	Projekt	5	4	5	4%	PL	ja			50%	50%
D&D	Gestaltung der Supply Chain	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
W&R	Recht für Logistiker I	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
Log	Logistik-Planung	K	5	4	5	2%	PL	ja	ja	50%	50%	
Branche	Good Distribution Practice	VÜ	5	4	5	3%	PL			100%		
	WP-Modul		5	4	5	0%	SL					
Prakt	Projektarbeit	Projekt	6	4	5	4%	PL	ja			50%	50%
ICT	ICT-Systeme der Logistik	VÜ	6	4	5	2%	PL			100%		
W&R	Recht für Chemie- und Pharmalogistik	VÜ	6	4	5	3%	PL			100%		
Log	Planung für Gefahrstofflager	K	6	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
Log	Gefahrgutlogistik	K	6	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
	WP-Modul		6	4	5	0%	SL					
Prakt	Praxisarbeit		7		12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Praxisarbeit		7		3	3%						100%
Prakt	Bachelorarbeit		7		12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Bachelorarbeit		7		3	3%						100%

Summe 148 210 100%

Legende: VÜ Vorlesung und Übung
PB Problembasiert
K Kontextgesteuertes Lehrkomposit
SWS Semesterwochenstunden
ECTS European Credit Transfer System
SL/PL Studienleistung / Prüfungsleistung
* inhaltlich zusammenhängende Teilleistungen
+ Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht
K/H/M Klausur/Hausarbeit/Mündlich